



Protokollauszug vom

10.06.2020

Departement Finanzen / Informatikdienste (IDW):

«SuisseID» – Ersatzlösung für die qualifizierte elektronische Signatur

IDG-Status: öffentlich

SR.20.375-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1.1. Der Stadtratsbeschluss SR.17.252 – 1 vom 22.03.2017 betreffend die Beschaffung und Verwaltung des Produkts «SuisseID» für die gesetzeskonforme digitale Unterschrift in der Stadtverwaltung Winterthur wird aufgehoben.

1.2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, SR.17.252 – 1 aus der internen Erlasssammlung IES zu entfernen.

2. Die Beschaffung und Verwaltung von Zertifikaten für die gesetzeskonforme digitale Unterschrift in der Stadtverwaltung Winterthur erfolgt durch die Bereiche. Die Informatikdienste sind zur Beratung beizuziehen.

3. Die Informatikdienste werden beauftragt, die Mitarbeitenden über die Beschaffung und Verwaltung von Zertifikaten für die gesetzeskonforme digitale Unterschrift im Intranet zu informieren.

4. Mitteilung an: Alle Departemente, Stadtkanzlei, Informatikdienste, Personalamt, Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Das Schweizerische Obligationenrecht stellt die qualifizierte digitale Signatur der Handunterschrift gleich (Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> OR). Die Anerkennung der digitalen Signatur wurde auch in verschiedene andere Gesetze aufgenommen und kann Abläufe in hohem Masse vereinfachen und beschleunigen. Die digitalen Signaturen sind im Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) geregelt.

Mit Stadtratsbeschluss SR.17.252 -1 vom 22. März 2017 wurde für die gesetzeskonforme digitale Unterschrift in der Stadtverwaltung Winterthur ausschliesslich das Produkt «SuisselD» zugelassen.

### **2. Ablösung Produkt «SuisselD»**

SwissSign ist Herausgeber des Produkts «SuisselD» und hat die Informatikdienste informiert, dass der Verkauf des Produkts aufgrund regulatorischer Anforderungen und veränderten Marktbedürfnissen per 31. Dezember 2019 eingestellt wird. Von diesem Entscheid ist auch die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur und Authentisierung mit SuisselD betroffen. Das Produkt «SuisselD» verliert somit seine Gültigkeit für digitale Unterschriften der Stadt Winterthur, weshalb der besagte SR-Beschluss aufzuheben und aus der internen Erlasssammlung IES zu entfernen ist.

### **3. Beschaffung und Verwaltung von Zertifizierung für digitale Unterschriften**

Mit besagtem SR-Beschluss wurden die Informatikdienste zudem als zentrale Beschaffungsstelle für «SuisselD» bezeichnet, und es wurde ihnen die Funktion der identitätsprüfenden Stelle für Mitarbeitende der Stadt Winterthur beim Bezug von «SuisselD» Zertifikaten übertragen.

In der Stadtverwaltung Winterthur gibt es derzeit lediglich 5 Personen, welche eine qualifizierte digitale Signatur benötigen und somit ein neues Produkt beschaffen müssen. Entsprechend dieser derzeit geringen Nachfrage ist in Zukunft auf eine zentrale Beschaffung und Verwaltung der qualifizierten digitalen Signaturen durch die Informatikdienste zu verzichten. Der Aufwand stünde in keinem Verhältnis zur Nachfrage und würde hohe Mehrkosten verursachen. Die von der Änderung betroffenen Personen sind durch die IDW informiert worden.

Zertifikate für die qualifizierte digitale Signatur können in Zukunft direkt von den Bereichen beschafft werden. Die Informatikdienste der Stadt Winterthur (IDW) stehen den Bereichen weiterhin für die Beratung zur Verfügung. Die Identitätsüberprüfung wird dabei im Rahmen der Beschaffung

von der die Zertifikate ausgebenden Unternehmung vorgenommen. Für die Erneuerung der Zertifikate und die Revozierung, d.h. die Ungültigkeitserklärung, wenn die Unterschrift bei einem Funktions- oder Stellenwechsel nicht mehr gebraucht wird, sind wie bis anhin die Zertifikatsinhaber/innen verantwortlich.

Falls sich in Zukunft der Bedarf an qualifizierten digitalen Signaturen innerhalb der Stadtverwaltung Winterthur erhöhen wird, ist die Organisation zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

#### **4. Kommunikation**

Da es sich um eine rein verwaltungsinterne Massnahme handelt, ist keine Medienmitteilung erforderlich. Die Mitarbeitenden werden von den IDW im Intranet über den Entscheid informiert.

#### **Beilage:**

SR.17.252 -1 vom 22. März 2017